



Stadt Nürnberg
Stadtentwässerung und Umweltanalytik
Abteilung Grundstücksentwässerung
Peuntgasse 12
90402 Nürnberg

Stadt Nürnberg

**Stadtentwässerung und
Umweltanalytik**

Sie erreichen uns
Mo, Di, Do 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Mi, Fr 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und nach Vereinbarung
Tel.: +49 (0)9 11 / 2 31-30 09
Fax: +49 (0)9 11 / 2 31-38 77
sun-s3@stadt.nuernberg.de
sun.nuernberg.de

**Gestattungsvertrag zum Bau und Betrieb eines Anschlusskanals
in öffentlichen Verkehrsflächen**

gemäß § 8 der Entwässerungssatzung der Stadt Nürnberg
in Verbindung mit § 6 der Sondernutzungssatzung der Stadt Nürnberg

Dieser Gestattungsvertrag wird abgeschlossen

zwischen der Stadt Nürnberg, vertreten durch den Oberbürgermeister,
dieser vertreten durch die unterzeichnende Stelle

und der Person, in deren Eigentum das sich in § 1 bezeichnete Grundstück befindet ("berechtigte Person") *.

Berechtigte Person

Familiename		Vorname		Anrede
Straße		Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Telefon	Telefax		E-Mail	

§ 1 - Benutzungsrecht

Angaben zum Grundstück

Straße		Hausnummer	Postleitzahl	Ort Nürnberg
Gemarkung		Flurnummer		

(1) Die Stadt Nürnberg gestattet der berechtigten Person, in der öffentlichen Verkehrsfläche vor dem oben genannten Grundstück einen Grundstücksanschluss (Anschlusskanal) zum Anschluss dieses Grundstücks an die öffentliche Entwässerungsanlage zu verlegen, zu unterhalten, zu ändern und ggf. zu entfernen. Zum privaten Grundstücksanschluss gehören der Kanalanstich und die Leitung von diesem bis zur Grundstücksgrenze. Die genaue Lage wird bei der Genehmigung der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß der Entwässerungssatzung der Stadt Nürnberg festgelegt.

(2) Bei der Verlegung, Änderung, Unterhaltung und ggf. der Entfernung des Grundstücksanschlusses sind die „Bedingungen und Auflagen der Straßenverkehrsbehörde und des Straßenbaulastträgers des Servicebetriebs Öffentlicher Raum Nürnberg" in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten, sie sind Bestandteil dieses Vertrages.

* Als berechtigte Person in diesem Sinne gilt - wenn zutreffend - auch eine erbbauberechtigte Person.

§ 2 - Inkrafttreten und Dauer

- (1) Dieser Vertrag gilt mit der beiderseitigen Unterzeichnung als rechtsverbindlich abgeschlossen.
- (2) Die Rechte nach § 1 werden widerruflich eingeräumt; ein Widerruf durch die Stadt ist u.a. zulässig:
 - bei der Auflassung des städtischen Kanals in der öffentlichen Verkehrsfläche,
 - bei der Auflassung der öffentlichen Verkehrsfläche selbst.
- (3) Bei Widerruf durch die Stadt hat die berechtigte Person den Grundstücksanschluss (Anschlusskanal) auf eigene Kosten und ohne Entschädigungsansprüche zu entfernen und den früheren Zustand wieder herzustellen. Dasselbe gilt bei Widerruf durch die berechtigte Person.

§ 3 - Entgelt

Bei Abschluss dieses Vertrages ist ein Entgelt von 166,40 € zu entrichten. Damit ist die Gestattung nach § 1 abgegolten. Eine Aufrechnung mit anderen Forderungen der Stadt wird ausgeschlossen.

§ 4 - Sondernutzung und verkehrsrechtliche Anordnung

Vor Beginn der Bauarbeiten in der öffentlichen Verkehrsfläche ist ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung und Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen bei der Stadt Nürnberg, Servicebetrieb Öffentlicher Raum zu stellen. Die Gebühren hierfür werden gesondert erhoben.

§ 5 - Wiederherstellung der Verkehrsflächen

Grundsätzlich behält sich die Stadt Nürnberg die Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Verkehrsflächen selbst vor. Mit Zustimmung des Servicebetriebes Öffentlicher Raum Nürnberg darf die endgültige Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Verkehrsflächen unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme durch eine vom Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg zugelassene Fachfirma durchgeführt werden. Die Kosten für die Wiederherstellung der Verkehrsflächen trägt die berechtigte Person.

§ 6 - Ersatzvornahme

Kommt die berechtigte Person einer Verpflichtung aus diesem Vertrag innerhalb einer ihr gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist die Stadt Nürnberg berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf deren Kosten zu veranlassen.

§ 7 - Haftung, Haftungsfreistellung

Die berechtigte Person haftet für alle Schäden, die infolge der Herstellung, Unterhaltung, Änderung und ggf. Entfernung sowie dem Bestand und dem Zustand des Grundstücksanschlusses (Anschlusskanal) der Stadt entstehen. Sie stellt die Stadt von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus solchen Anlässen gegen die Stadt geltend gemacht werden.

§ 8 - Rechtsnachfolge

Bei Wechsel des Eigentums beziehungsweise bei Wechsel der Erbbauberechtigung verpflichtet sich die berechtigte Person, dass durch eine vertragliche Regelung mit derjenigen Person, welche die Rechtsnachfolge antritt, die Verpflichtungen und Rechte aus diesem Vertrag übernommen werden.

§ 9 - Schlussvereinbarung

- (1) Dieser Vertrag ist vollständig. Nebenabreden und Zusicherungen irgendwelcher Art bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Verpflichtungen nach anderen rechtlichen Vorschriften - etwa auf Grund des Straßenverkehrsrechts oder der Entwässerungssatzung der Stadt Nürnberg - bleiben von diesem Vertrag unberührt.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag oder seiner Auflösung sich ergebenden Verpflichtungen ist Nürnberg

Ort, Datum, Unterschrift der berechtigten Person

Nürnberg, _____
Stadt Nürnberg
Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg
Grundstücksentwässerung
i.A.

Datenschutzhinweis Gestattungsvertrag

Verantwortlich für die Datenerhebung

Stadt Nürnberg
Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg
Grundstücksentwässerung
Peuntgasse 12
90402 Nürnberg
Telefon: 09 11 / 2 31 - 30 09

Datenschutz

Bei Fragen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an:
Stadt Nürnberg
Behördlicher Datenschutz
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg
Telefon: 09 11 / 2 31 - 51 15

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Dauerhafte Gestattung der Verlegung des Anschlusskanals
Art. 6 Abs. 1 DSGVO
§§ 8 ff. der Entwässerungssatzung der Stadt Nürnberg (EWS),
Sondernutzungssatzung der Stadt Nürnberg

Weitergabe von Daten

Es erfolgt keine Weitergabe von Daten.

Übermittlung an Drittländer

Es erfolgt keine Übermittlung.

Speicherzeitraum

Ihre Daten werden bei der Stadt Nürnberg so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und der Vertragslaufzeit erforderlich ist.

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen beim Verantwortlichen für die Datenerhebung folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Nürnberg, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Erforderlichkeit der Datenangabe

Die Daten werden für die Antragsbearbeitung benötigt.
Ohne Angabe ist der ordnungsgemäße Abschluss des Vertrages nicht möglich.

Widerrufsrecht bei Einwilligung

Ein Widerrufsrecht ist hier nicht möglich.